

Neue schweizerische Statistik ¹⁾

Vom Eidgenössischen Statistischen Amt

1. Konkurse, Grundstückverwertungen, Nachlassverträge

Am 1. Januar 1936 wurden die laufenden Arbeiten des Eidgenössischen Statistischen Amtes bereichert um die Statistik der Konkurse, Zwangsverwertungen von Grundstücken und Nachlassverträge. Damit ist eine alte Lücke der schweizerischen Statistik ausgefüllt worden; denn eingehende Nachweise über das Zwangsvollstreckungsverfahren veröffentlichten bis dahin nur wenige Kantone und Städte. Lediglich in den Jahren 1897 bis 1904 hat eine mehr Verwaltungszwecken dienende schweizerische Betriebsstatistik bestanden.

Die Einführung und Einrichtung der neuen Statistik war mit gewissen Umständenlichkeiten verbunden, die mit der bundesstaatlichen Verfassung der Eidgenossenschaft zusammenhängen. Wohl ist durch Bundesgesetz vom 11. April 1889 das Betreibungs- und Konkursrecht einheitlich geregelt, aber die Organisation blieb den Kantonen überlassen. So zeigt sich darin eine verwirrende Mannigfaltigkeit. Hier sind die Betreibungsämter mit den Konkursämtern vereinigt, dort beide voneinander getrennt. In der Regel besitzen die Kantone je ein Betreibungs- und Konkursamt für jeden Verwaltungsbezirk; aber nicht selten besteht in einem Kanton nur ein einziges Konkursamt oder in jeder Gemeinde ein Betreibungsamt. Ausserdem ist das Gebiet mancher Kantone in besondere Betreibungs- und Konkurskreise eingeteilt, die mit den administrativen Einheiten nicht übereinstimmen. Im ganzen zählt die Schweiz 908 Betreibungsämter und 257 Konkursämter. Dazu kommen noch 181 Gerichte, die als untere Nachlassbehörden amtieren.

Oberste Rekurs- und Aufsichtsbehörde für das Zwangsvollstreckungsverfahren ist das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne. Es hat denn auch auf Anregung des Eidgenössischen Statistischen Amtes die Statistik der Konkurse, Zwangsverwertungen und Nachlassverträge ins Leben gerufen, und zwar durch Kreisschreiben vom 23. Dezember 1935. Diese Verfügung verpflichtet alle Betreibungs- und Konkursämter sowie Nachlassbehörden, die Erhebungsformulare auszufüllen und sie direkt dem Eidgenössischen Statistischen Amt zuzustellen. Für ihre Mitarbeit erhalten die Ämter und Gerichte eine Entschädigung, die in Form einer Gebühr auf die Kosten des Zwangsvollstreckungs- und Nachlassverfahrens geschlagen wird.

¹⁾ Über die neue Fremdenverkehrsstatistik der Schweiz siehe Jahrgang 1936, Seite 57.

In der Bestimmung der Erhebungsweise, des Inhaltes der Statistik sowie der Darstellungsform ist das Eidgenössische Statistische Amt vollkommen frei. Es erhält die Meldungen für jeden Einzelfall vierteljährlich auf nachstehenden Formularen verschiedener Art, die auf Grund der Beratungen einer Expertenkommission aufgestellt worden sind:

Konkurseröffnungen;

Konkurserledigungen;

Zwangsverwertungen von Grundstücken;

Ordentliche Nachlassverträge;

Verwertung des abgetretenen Vermögens nach Liquidationsvergleich (Abandon);

Pfandnachlassverfahren für Hotel- und Stickereiunternehmungen nach Bundesbeschluss vom 21. Juni 1935;

Amtliches bäuerliches Sanierungsverfahren nach Bundesbeschluss vom 28. September 1934.

Besonders darauf aufmerksam gemacht sei, dass die Erhebung über die Nachlassverträge auch die notrechtlichen Verfahren umfasst, die infolge der ungünstigen Wirtschaftslage geschaffen werden mussten. Um die Statistik der Nachlassverträge vollständig zu gestalten, wurden die auf Grund des Bankengesetzes vom 8. November 1934 durchgeführten Bankensanierungen ebenfalls einbezogen, und zwar durch Überlassung der wichtigsten Akten seitens der Bankenkommision.

Die verschiedenen für die neue Statistik verwendeten Formulare enthalten zahlreiche Fragen über die Person des Schuldners, die rechtliche Abwicklung und das finanzielle Ergebnis des Verfahrens. Ausserdem wurde Wert darauf gelegt, den Beruf genau zu ermitteln sowie die Verluste oder die Pfandausfälle. So soll nicht nur die Art des Geschäftes angegeben werden, sondern auch dessen Rechtsform wie auch die Stellung eines persönlichen Schuldners in der Unternehmung. Über die Verluste gibt nicht nur eine einzige Zahl Auskunft, sondern ausserdem eine ausführliche Übersicht der Forderungen und verteilten Summen, unterschieden nach Rangklassen der Gläubiger. Schliesslich enthalten die Formulare die Grundlage für gesetzgeberisch wichtige Untersuchungen über die Kosten der Zwangsvollstreckung und des Nachlassverfahrens.

Die Statistik der Zwangsverwertungen von Grundstücken hat auch einen Beitrag zu liefern zur Erkenntnis der Bodenverschuldung, was angesichts des Fehlens einer allgemeinen Hypothekarstatistik ihre Bedeutung erhöht. Zu diesem Zwecke werden auf der Karte Angaben über Art, Grösse und Wert der Liegenschaft verlangt und daneben selbstverständlich über die gesamte Belastung.

Für jeden Konkursfall ist sowohl bei der Eröffnung als nach der Erledigung eine Karte auszustellen. Beide Formulare hängen insofern zusammen, als die auf dem ersten Blatt stehenden Angaben über den Konkursiten auf dem zweiten nicht mehr wiederholt werden. Eine summarische Vierteljahresstatistik dient der Konjunkturbeobachtung; in ausführlicher Weise soll jährlich über die Ergebnisse berichtet werden.

Um die restlose Vollständigkeit der Statistik zu verbürgen, müssen die Betreibungs- und Konkursämter auf einer besonderen Karte Meldung erstatten, wenn in einem Vierteljahr überhaupt keine Konkurse eröffnet oder erledigt oder keine Grundstücke verwertet wurden. Ausserdem werden die Meldungen durch Vergleich mit den Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in den kantonalen Amtsblättern kontrolliert.

2. Güterbeförderung mit Motorfahrzeugen auf der Strasse

Mit dem sich verschärfenden Wettbewerb zwischen Automobil und Eisenbahn um das schrumpfende Verkehrsvolumen im Gütertransport wird der Ruf nach einer gesetzlichen Regelung des Verkehrs auf Schiene und Strasse immer dringlicher. In Verbindung damit macht sich ein vermehrtes Bedürfnis nach einer zuverlässigen Erfassung des auf der Strasse sich abwickelnden Güterverkehrs geltend, über dessen Bedeutung, Umfang und Struktur bisher keine zuverlässigen Angaben vorliegen. Schätzungen und Berechnungen, die auf den verschiedensten Unterlagen beruhen, sind zwar von interessierter Seite schon wiederholt vorgenommen worden. So versuchte der Verband Schweizerischer Motorlastwagenbesitzer auf Grund der schweizerischen Bestandeszahlen Rückschlüsse zu ziehen auf die Struktur des Lastwagentransportes sowie den Umfang der der Bahn entzogenen Transportmenge. Andererseits unternahm das Generalsekretariat der Schweizerischen Bundesbahnen im Jahre 1932 eine örtlich beschränkte «Erhebung über den Umfang des Gütertransportes mit Lastkraftwagen» nach ganz bestimmten, für die Bahnverwaltung besonders wissenswerten Gesichtspunkten.

Die Ergebnisse dieser Erhebungen wurden, weil sie von den am Verkehrsteilungsproblem unmittelbar interessierten Verkehrsorganisationen stammten, wenn nicht von der Allgemeinheit, so doch mindestens von der Gegenpartei angezweifelt oder stark kritisiert. Das Fehlen einer umfassenden und wirklich neutralen Statistik machte sich besonders auch bei den Vorarbeiten zum Verkehrsteilungsgesetz vom 28. September 1934 sowie bei der Referendums- und Abstimmungskampagne zu dieser Vorlage geltend, die dann in der Volksabstimmung verworfen wurde. Mit diesem Volksentscheid ist aber die Notwendigkeit der Regelung des Verkehrsproblems keineswegs beseitigt, sondern der Zeitpunkt für eine solche nur hinausgeschoben worden.

Bevor nun neuerdings ein Versuch in dieser Richtung unternommen wird, soll eine auf amtlichem Material beruhende Statistik des Güterverkehrs auf der Strasse die hierfür notwendigen Unterlagen liefern. Der Bundesrat unterbreitete daher am 10. März 1936 der Bundesversammlung eine Botschaft, in welcher er aus vorgenannten Gründen die Organisation und Durchführung einer solchen Statistik empfiehlt.

Die gesetzliche Grundlage für die seither beschlossene Statistik bilden das Bundesgesetz vom 23. Juli 1870 betreffend die amtlichen statistischen Aufnahmen in der Schweiz, der Beschluss der Bundesversammlung vom 24. April 1936 sowie die dazu gehörige Vollziehungsverordnung vom 29. Mai 1936.

Die Meldepflicht wird in diesen Erlassen beschränkt auf:

1. Motorfahrzeuge, Traktoren und Anhänger mit einer Tragkraft von mehr als einer Tonne;
2. Transporte über eine Entfernung von mehr als 10 km Strassenlänge, sofern sie über die Grenzen einer politischen Gemeinde hinausgehen.

Ferner werden sämtliche Transporte der eidgenössischen und kantonalen Militärverwaltungen wie auch die im Dienste der öffentlichen Gesundheitspflege von Behörden und öffentlichen Anstalten angeordneten Transporte ausgenommen. Die Vollziehungsverordnung räumt dem Eidgenössischen Statistischen Amt das Recht ein, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Amt für Verkehr weitere Ausnahmen zu verfügen.

Zur Meldung verpflichtet sind die Halter oder Mieter sowie die Führer der Fahrzeuge, und zwar sowohl bei regelmässigen oder gelegentlichen Transporten für eigene Bedürfnisse (Werkverkehr) als auch bei Transporten für Dritte (gewerbmässiger Güterverkehr).

In der bundesrätlichen Botschaft vom 10. März 1936 ist der Zweck der Statistik umschrieben; sie soll insbesondere folgende Ergebnisse vermitteln:

1. Verhältnis zwischen Beförderungen für eigene Bedürfnisse (Werkverkehr) und gewerbmässigen Unternehmertransporten;
2. durchschnittliche Beförderungslänge der Transporte;
3. Verkehrsrichtungen und Verkehrsdichte;
4. beförderte Güterarten und Gütermengen.

Das zu erwartende Material wird dem Eidgenössischen Statistischen Amt aber die Möglichkeit geben, nach Bedarf weitere Untersuchungen anzustellen, wie zum Beispiel über die Bedeutung der Gütertransporte mit dem Automobil von und nach dem Auslande, die saisonmässigen Schwankungen der Strassentransporte usw.

Für die Meldung der ausgeführten Transporte dienen zwei Erhebungsformulare, von denen das eine für den Werkverkehr, das andere für die gewerbmässige Güterspedition bestimmt ist; in die Formulare sind vom Fahrzeugführer jeweilen vor Antritt einer Fahrt folgende Eintragungen zu machen:

1. Datum des Transportes;
2. handelsübliche Bezeichnung der Ware;
3. Gewicht in Kilogrammen resp. Literzahl bei Flüssigkeiten oder Stückzahl bei lebenden Tieren;
4. Einladeort;
5. Ausladeort.

Die Erhebungsformulare, von denen jedes Raum für sechs Eintragungen enthält, werden den Meldepflichtigen in Blocks zu fünfzig Blättern abgegeben. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen haften Wagenführer und Fahrzeughalter, die sich beide durch ihre Unterschrift für genaue Angaben verpflichten. Diese Lösung schliesst allerdings die Gefahr nicht aus, dass schlecht

gewillte Unternehmer aus verschiedenen Gründen versucht sein können, ungenaue oder unvollständige Angaben über ihre Transporte zu machen. Um dieser Gefahr nach Möglichkeit zu begegnen, wurde dem Statistischen Amt das Recht eingeräumt, die Eintragungen an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen. Mit dieser Überprüfung werden die kantonalen Polizeiorgane beauftragt, welche solche Stichproben mit den üblichen Kontrollen der Fahrzeuge und Verkehrsausweise durch die sogenannten fliegenden Verkehrspatrouillen verbinden.

Die Meldeformulare sind je nach Monatsmitte und Monatsende dem Statistischen Amt abzuliefern; bei regelmässiger Kundenbelieferung mit gleichartigen Waren können die Meldungen für Werkverkehrstransporte auf Sammelbogen auch monatlich erstattet werden. Das eingehende Material wird fortlaufend aufgearbeitet, so dass bereits vor Ende der auf ein Jahr befristeten Erhebung bestimmte Teilergebnisse zur Verfügung stehen.

Abschliessend darf noch darauf hingewiesen werden, dass unseres Wissens die Schweiz als erstes Land damit den Versuch unternimmt, den Gütertransport mittelst Motorfahrzeugen auf der Strasse in so umfassender und systematischer Weise zu ermitteln.

Bern, Juni 1936.
